

Ausflüge

Die Kosten für eintägige Ausflüge in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung kreuzen Sie auf dem entsprechenden Formular in Ihrem Sozialbürgerhaus an – am besten pauschal für den Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen. Mehrtägige Ausflüge reichen Sie im Einzelfall ein.

Schulbedarf

Den Betrag für Schulbedarf gibt es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG weiterhin ohne Antrag. Er wird in zwei Teilbeträgen im ersten und im zweiten Schulhalbjahr ausgezahlt. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte müssen diese Leistung beantragen.

Leistungen zur Teilhabe

(wie Sport, Musik, Kultur ...)

Sie erhalten pauschal 15 Euro monatlich, wenn Sie eine Aktivität im Bereich Sport, Musik oder Kultur nachgewiesen haben, die Kosten verursacht. Der Nachweis ist für jeden neuen Bewilligungszeitraum neu erforderlich.

Lernförderung

Sollte bei Ihrem Kind das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus oder das Erreichen des Klassenziels gefährdet sein, kann eine Lernförderung beantragt werden. Für die Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule oder das Zeugnis erforderlich. Einzelunterricht wird mit maximal 28 Euro, Gruppenunterricht mit höchstens 18 Euro pro Unterrichtsstunde gefördert. Sie entscheiden dann, wo Ihr Kind den Nachhilfeunterricht besucht.

Schulwegbeförderung

In Bayern sind die Aufwendungen bis zur 10. Klasse in der Regel über das Schulwegkostenfreiheitsgesetz abgedeckt. Einzelfälle ab der 11. Klasse können geprüft werden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.muenchen.de/but



Sozialbürgerhäuser:

Sie finden Ihr Sozialbürgerhaus im Internet unter www.muenchen.de/sbh.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Sankt-Martin-Str. 53
81669 München

Bildnachweis:

Titelbild: contrastwerkstatt - fotolia
Seite 3: Monkey_Business - fotolia
Seite 4: micromonkey - fotolia

Layout: Fa-Ro Marketing
Druck: Stadtkanzlei
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
Stand: 09 / 2025
Fbl.-Nr.: SA
056.7



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Das Bildungspaket: Mitmachen möglich machen



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Mitmachen möglich machen

Das Bildungspaket ermöglicht Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien in München mehr Zukunftschancen. Es ist der Landeshauptstadt München und dem Jobcenter ein besonderes Anliegen, dass alle Kinder und Jugendlichen von diesen Leistungen profitieren. Das Bildungspaket folgt der Leitidee: Mitmachen möglich machen – Kindern Chancen eröffnen. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen Leistungen.

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem

- > Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- > Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
- > Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen
- > oder deren Eltern
- > Wohngeld oder
- > Kinderzuschlag erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

- > Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
- > Eintägige und mehrtägige Ausflüge
- > Lernförderung – Nachhilfeunterricht
- > Sport-, Musik- und Kulturangebote – 15 Euro pro Monat pauschal bis zum 18. Lebensjahr
- > Leistungen für den Schulbedarf
- > Schulwegbeförderung



Wie erhalte ich diese Leistungen?

Sie beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausnahme der Leistungen für Lernförderung automatisch bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung Ihres Bürgergeldes, Ihrer Leistungen nach dem SGB XII oder Ihrer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit. Sie müssen nur in der Anlage BuT ankreuzen, welche Leistung Ihr Kind genau braucht. Wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen Sie die Leistungen extra mit dem Antragsformular beantragen und hier ankreuzen.

Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Sie können die Leistungen in Ihrem Sozialbürgerhaus beantragen. Sie finden das Antragsformular und die Anlage BuT im Internet unter:

- > www.muenchen.de/but



Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Die Überweisung der Leistungen erfolgt auf Ihr Konto. Ausgenommen sind nur die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen, eintägige Ausflüge in der Schule und ein- und mehrtägige Ausflüge in der Kindertageseinrichtung. Diese Kosten werden direkt mit den Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen abgerechnet.

Welche besonderen Regelungen gibt es?

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Ihr Kind kann wie bisher an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule beziehungsweise Kindertageseinrichtung teilnehmen. Sie müssen jedoch die Kostenübernahme für den Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen in Ihrem Sozialbürgerhaus auf dem entsprechenden Formular ankreuzen.